

Ewald Siebert, Notgemeinschaft Medizingeschädigter

Erfordernisse einer patientengerechten Organisation medizinischer Daten. Erwartungen von Patienten – Ein Beispiel

Unter dem Oberbegriff "Gesundheitskarte" bzw. "Patientenpass" ist in der Realisierung eine weitverzweigte Netzstruktur von dezentralen EDV- und Kommunikationssystemen verborgen, die durch die Eintrittskarte "Gesundheitskarte" integriert werden wird.

Neben den automatisch ablaufenden Datenströmen, wie Abrechnungsdaten für die KVen, Abzweigung von pseudonymisierten und/oder anonymisierten Daten für Statistiken und Patienteninformationssysteme, regelmäßige Speicher-Backup's usw., wird es einen sensiblen Bereich geben, der dem Selbstbestimmungsrecht des Patienten unterliegt, dessen "Herr der Daten" nur der Patient sein kann und er folglich die Schlüsselgewalt darüber haben muß. (Beispiel: Vernetzte Patientenakte)

Zweifellos wird jeder behandelnde Arzt oder Klinik eigene Ordner führen und verwalten. Es sprechen aber gewichtige Argumente dafür, daß der Patient immer, wenn nicht gar Eigentümer seiner Patienten-Informationen, so doch zumindest Mitbesitzer seiner medizinischen Daten sein muß, wenn sie in den elektronischen Datenpool eingestellt werden.

In einem vollendeten "elektronischen Gesundheitssystem" dürfen selbstverständlich gesetzliche oder zugesagte Patientenrechte nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Patient hat darüber hinaus das Recht, den Arzt frei zu wählen und somit den Hausarzt (bei Unzufriedenheit, Umzug usw.) zu wechseln. Zudem kann er die Weitergabe seiner Behandlungsdaten an andere Ärzte verbieten (§ 73 SGB V, "Der Hausarzt darf mit schriftlicher Einwilligung des Versicherten, die widerrufen werden kann...Behandlungsdaten .. erheben, ...übermitteln,...verarbeiten und nutzen"). Jeder Arzt hat darüber hinaus eine Schweigepflicht für seinen separaten Behandlungsbereich, die nur der Patient aufheben kann.

Dies alles spricht für den Patienten als (einzig beständigem) "Herrn seiner medizinischer Daten" und deren Chef-Verwalter. Selbstverständlich kann er seine "Schlüsselgewalt" an den jeweiligen Arzt seines Vertrauens (auf Zeit) abtreten.

Wie die praktische Sicherstellung der Patientenrechte/-befugnisse erfolgen könnte, zeigt der Vortrag.